

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom über die Förderung des
Transportes von Kindern in Kindergärten.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Das Land hat als Träger von Privatrechten den Transport von Kindern von der Wohnung ihrer Eltern (Erziehungsberechtigten) zum Kindergarten und zurück nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu fördern.

§ 2

Art der Förderung

(1) Die Förderung besteht im Ersatz der notwendigen Kosten des Transportes.

(2) Die der Berechnung der Förderung zugrundezulegenden Kosten des Transportes sind höchstens im doppelten Ausmaß jenes Aufwandes zu berücksichtigen, der bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels laut dem im Kraftfahrlinienverkehr behördlich genehmigten Tarif unter Inanspruchnahme der für den Schülerverkehr bestehenden Ermäßigungen entsteht.

§ 3

Förderungsempfänger

Als Empfänger der Förderung kommen die Gemeinden als Erhalter von Kindergärten in Betracht, sofern sie den Transport auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen.

§ 4

Voraussetzung für die Förderung

- (1) Es dürfen nur Kinder transportiert werden, die das 3. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der kürzeste Weg von der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder zum Kindergarten mindestens 1 km beträgt, es sei denn, es handelt sich um den Transport von Kindern in einen Sonderkindergarten.
- (3) Kinder, deren Eltern (Erziehungsberechtigte) ihren Wohnsitz außerhalb der Sitzgemeinde des Kindergartens haben, dürfen in den Transport nur einbezogen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde im Sinne des § 23 Abs. 2 des NÖ Kindergartengesetzes, LGBl. 5060-0, dem Besuch des Kindergartens zugestimmt und sich zur Leistung der dort angeführten anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes und überdies zur Tragung des für die beförderten Kinder errechneten Anteiles an den Transportkosten (§ 2) verpflichtet hat.

§ 5

Verfahren

- (1) Um die Förderung ist unter näherer Angabe über die Zahl der in den Kindergarten beförderten Kinder, die

zurückgelegte Strecke und den Personalaufwand (Chauffeur und Begleitperson) jeweils für das abgelaufene halbe Jahr (Jänner bis Juni bzw. Juli bis Dezember) anzusuchen.

(2) Die Landesregierung kann zum Inhalt und zur Form der Ansuchen Richtlinien erlassen.

§ 6

Ersatz der Förderung

Der Empfänger einer Förderung ist zu verpflichten, zu Unrecht bezogene Beträge zurückzuerstatten.